

Richtlinien zur Vergabe von Frauenfördermitteln an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität, Berlin

(Grundlage: Gleichstellungsgesetz des Landes Berlin, Zielvereinbarung der Humboldt-Universität, Berlin)

An der Humboldt-Universität gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten für Frauen:

Nähere Informationen hierzu sind auf der [Homepage der zentralen Frauenbeauftragten](#) sowie auf den Seiten der [Exzellenzinitiative](#) der Humboldt-Universität zu Berlin eingestellt.

Förderung für Frauen in der Verwaltung, Lehre und Forschung an der Theologischen Fakultät

Im Rahmen des 1998 eingeführten finanziellen Anreizsystems zur Förderung der Gleichstellung im nicht-medizinischen Bereich der Humboldt-Universität können Studentinnen, Promovendinnen, Wissenschaftlerinnen und Mitarbeiterinnen der Fakultät in begrenztem Umfang auch durch Sachmittel gefördert werden. Seit dem Haushaltsjahr 2013 werden für Maßnahmen der Frauenförderung in allen Fakultäten pauschal 5% der zentralen Budgetzuweisung reserviert.

An der Theologischen Fakultät erfolgt die Vergabe ab SoSe 2019 über die dezentrale Frauenbeauftragte in Kooperation mit einer Förderkommission. Laufende Ausgaben des Büros der dezentralen Frauenbeauftragten werden davon nicht berührt.

I Die Fördermaßnahmen gliedern sich in drei Säulen:

Säule 1: Vergabe von Sachmitteln

Die Vergabe erfolgt:

1. Zur Beseitigung struktureller Diskriminierungen von Frauen an der Theologischen Fakultät der HU zu Berlin.
2. Für nachweislich der wissenschaftlichen bzw. beruflichen Qualifikation dienenden Ausgaben, die die finanziellen Möglichkeiten der Antragstellerinnen übersteigen und nicht von anderer Seite gefördert bzw. übernommen werden.
3. Zur Erhöhung des Frauenanteils in Forschung und Lehre.
4. Zur Unterstützung von Frauen in prekären familiären oder finanziellen Situationen, um ihnen die Teilhabe am wissenschaftlichen Leben der Fakultät zu ermöglichen.

Gefördert werden:

A Zuschüsse zu Reisekosten:

1. Teilnahme von Frauen an Tagungen und Kongressen, auf denen sie Vorträge mit Bezug zu ihrer Diplomarbeit, Masterarbeit, Promotion halten bzw. ihre Arbeiten vorstellen;
2. Teilnahme von Frauen an Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung einer Master- oder Diplomarbeit in Berlin, soweit diese im Antragsjahr nachweislich nicht über die Humboldt-Universität oder eine andere Hochschule erfolgen kann bzw. dort nicht angeboten werden;
3. Teilnahme von Studentinnen an in das Studium eingebetteten Exkursionen, vorrangig mit Genderbezug. Eine Gruppenförderung ist möglich.

Gefördert werden können:

- anteilige Flug-/Bahnkosten - die Obergrenze liegt bei 80 Euro für nationale Reisen und 130 Euro für internationale Reisen;
- Unterkunftskosten – bis zu 30% der anfallenden Kosten;
- Tagungsgebühren – bis zu 50 Euro; bei Auslandskonferenzen ist ein angemessener, höherer Zuschuss möglich;
- Sonstige Gebühren bis zu 50 Euro.
- Verpflegungskosten sind nicht erstattungsfähig.

Der Gesamtbetrag einer Förderung *so//* 150 Euro pro Person pro Förderung nicht übersteigen. Im jeweiligen Haushaltsjahr beträgt der Höchstförderbetrag 300 Euro. Eine Gruppenförderung ist möglich.

Reisekosten können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie den jeweils geltenden Bestimmungen der HU gefördert werden.

B Zuschüsse zu Arbeitsmitteln:

1. Auf Vorschlag der Genderkommission und / oder der Frauenbeauftragten sind Bücher, Zeitschriften und andere Medienträger mit Genderbezug für die Zweigbibliothek der Theologischen Fakultät zu erwerben, falls keine anderweitige Finanzierung möglich ist.
2. Doktorandinnen kann im Einzelfall ein anteiliger Literaturzuschuss für schwer zugängliche wissenschaftliche Literatur gewährt werden.
3. Verbrauchsmittel oder Kleingeräte (bis zu 300 Euro), die zur Projektdurchführung fehlen oder eine notwenige, flexible Arbeitsweise ermöglichen, können anteilig finanziell unterstützt werden. Nach Abschluss der Arbeit bzw. des Projektes verbleiben sie in der Fakultät und werden zukünftig Nachwuchswissenschaftlerinnen zur Verfügung gestellt.
4. Druckkostenzuschüsse können im Einzelfall anteilig gewährt werden.
5. Andere Kosten im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten und Qualifizierungsmaßnahmen sind auf Anfrage hinsichtlich ihrer Finanzierbarkeit zu prüfen.

Büroausstattungen, Portokosten, sonstige technische Geräte werden nicht finanziert.

Säule 2: Vergabe von Lehr- und sonstigen Qualifikationsangeboten

A Erweiterung des Lehrangebotes:

Für die gleichstellungsorientierte Erweiterung des Lehrangebotes in Form von Gastvorträgen, Lehraufträgen sowie für thematisch relevante, gleichstellungsorientiert besetzte Veranstaltungen und Tagungen ist eine Förderung möglich. Die Kommission für Frauenförderung **berät** die Höhe des vorgesehenen Haushaltstitels auf ihrer ersten Sitzung des jeweils laufenden Jahres für die folgenden 12 Monate.

B sonstige Förderungsangebote

Bei frauenbezogenen Förderungsangeboten, die seitens der Frauenbeauftragten und / oder der Gleichstellungskommission initiiert werden und Frauen in ihrer persönlichen wie beruflichen Situation stärken, gilt die Nachrangigkeit zu Angeboten der Humboldt-Universität.

Säule 3: Kinderbetreuung

Gefördert werden können Kosten bzw. anteilige Kosten der Kinderbetreuung:

1. im Rahmen einer unter dem Dach der Theologischen Fakultät ausgerichteten Veranstaltung, möglichst mit Genderbezug;
2. die insbesondere zur Absolvierung einer Prüfung aufgebracht und nachweislich nicht anderweitig zu realisieren sind.

Die Kommission für Frauenförderung legt die Höhe des vorgesehenen Haushaltstitels für die jährliche Kinderbetreuung auf ihrer ersten Sitzung des jeweils laufenden Jahres für die folgenden 12 Monate fest. Eine gesonderte Unfall- oder Haftpflichtversicherung wird für den Betreuungszeitraum über das Büro der Frauenbeauftragten nicht abgeschlossen.

Die Förderung bzw. Teilförderung erfolgt nachrangig und in Zusammenarbeit mit dem Familienbüro der Humboldt-Universität.

II Entscheidungsrichtlinien:

Vergaberichtlinien für Sachmittelförderung der Säule 1:

Die Mittel werden mit folgender Priorität nach Bedürftigkeit vergeben:

1. Vergabe an Studentinnen;
2. Vergabe an Promovendinnen, Habilitandinnen;
3. Vergabe an wiss. und nicht-wiss. Mitarbeiterinnen mit befristeten Arbeitsverträgen;
4. Vergabe an Mitarbeiterinnen mit unbefristetem Arbeitsvertrag.

Ablauf des Verfahrens:

1. Entscheidungsrichtlinien

Die Frauenförderung der Theologischen Fakultät der HU versteht sich als Mittel des Nachteilsausgleichs.

Es ist möglich, einem Antrag durch anteilige Finanzierung gerecht zu werden.

Positiv auf die Bewilligung eines Antrages wirkt sich aus, wenn:

- eine Befürwortung / Erläuterung der Projekt- oder Fachgebietsleitung vorliegt;
- besondere Aktivitäten in der Lehre (z.B. die Einbeziehung von Studierenden) der Theologischen Fakultät beabsichtigt sind;
- dieser zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung über Genderthemen beiträgt und dabei ihre Bedeutung für Kirche, Theologie, Politik und Gesellschaft hervorhebt;
- Frauen in ihrer beruflichen oder wissenschaftlichen Qualifikation gestärkt werden.

Es kann mehr als einmal pro Jahr Förderung beantragt werden.

2. Antragsvorgaben:

Anträge können viermal im Jahr - zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli oder zum 31. Oktober - an die dezentrale Frauenbeauftragte gestellt werden:

Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

Im Antrag sind die persönlichen Daten aufzuführen (Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail) sowie eine kurze Beschreibung und Begründung des Sachverhalts darzustellen. Dem ist eine Kostenaufstellung beizufügen, die den Bedarf und die geplante Verwendung aufzeigt.

Für Studierende ist zusätzlich eine gültige Immatrikulationsbescheinigung erforderlich; für Promovendinnen, Habilitandinnen ein entsprechender Nachweis.

Die endgültige Mittelvergabe / Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Ausgabenbelege und gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung des Kontos, auf das der Förderbetrag gezahlt werden soll.

3. Antragsbearbeitung:

Beratende Hilfe bei der Antragsstellung erteilt die dezentrale Frauenbeauftragte und/oder ihre Stellvertretung.

Über eine Genehmigung, Teilfinanzierung, begründete Ablehnung informiert die dezentrale Frauenbeauftragte – nach Beratung mit den weiteren Mitgliedern der Kommission für Frauenförderung – schriftlich. Gegebenenfalls erfolgt die Einladung zu einem Auswahlgespräch.

Die finanztechnische Abwicklung der Ausgaben von Fördermitteln obliegt der Verwaltung der Evangelisch Theologischen Fakultät.

4. Kommission für Frauenförderung

Die Kommission für Frauenförderung setzt sich aus der dezentralen Frauenbeauftragten, einer benannten Vertreterin aus der Finanzverwaltung der Theologischen Fakultät und bis zu je einer weiblichen Person der in der Gleichstellungskommission vertretenen Statusgruppen zusammen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Kommission trifft sich vierteljährlich, um über die gestellten Anträge und die Situation der Frauenförderung an der Evangelischen Theologischen Fakultät zu beraten.

Entscheidungsempfehlungen über die Vergabe können gefällt werden, wenn die dezentrale Frauenbeauftragte und mindestens eine weitere Vertreterin der Kommission für Frauenförderung eine Stellungnahme abgegeben haben.

Die dezentrale Frauenbeauftragte bzw. bei Verhinderung ein weiteres Mitglied der Kommission, unterrichtet den Fakultätsrat und die Gleichstellungskommission halbjährlich über alle Vorgänge und den Stand der Finanzen.

III Verschiedenes:

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden jährlichen Haushaltsmittel.

Die dezentrale Frauenbeauftragte kann - im begründeten Einzelfall - durch ihre Stellvertreterin vertreten werden.

Die Kommission für Frauenförderung überprüft die Richtlinien zur Förderung für Frauen in der Verwaltung, Lehre und Forschung an der Theologischen Fakultät alle zwei Jahre, d.h. vor Ende ihrer Amtszeit. Sie legt dem Fakultätsrat gegebenenfalls Änderungsvorschläge vor.

Einzelne Förderrichtlinien, die aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen von Verordnungen des Landes Berlins oder der Humboldt-Universität unwirksam sind / werden, betreffen nicht die Gültigkeit der Richtlinien zur Vergabe von Frauenfördermitteln an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin insgesamt.

Gebilligt durch den Fakultätsrat am: 10.07.2019